

Messe Wels, Magoc Andreas mailto: a.magoc@messe-wels.at

Fax: +43 (7242) 9392-6603

Kundennummer Auftragsnummer

(wird von der Messeleitung ausgefüllt)



ANMELDESCHLUSS 01.03.2024 *auf die Nettoplatzmiete

FIRMENWORTLAUT FÜR RECHNUNGSLEGUNG											
Firmenname											
Firmenbuch-Nr.				UID-Nr.							
Straße/Postfach	1										
Land/PLZ/Ort											
Telefon				E-Mail							
Telefax				Homepage							
ANSPRECHPARTN	IER										
Einzelunternehr	mer/Geschäft	sführer		Geburtsdatum¹							
Frau	Herr			Persönliche E-Mail							
Vorname:		Nachname:		Mobiltelefon							
Sachbearbeiter				Telefondurchwahl							
Frau	Herr			Persönliche E-Mail							
Vorname:		Nachname:		Mobiltelefon							
Leiter	Vertrieb	oder	Marketing	Telefondurchwahl							
Frau	Herr		_	Persönliche E-Mail							
Vorname:		Nachname:		Mobiltelefon							
	s Inhabers/Geschäft		ht protokollierten Einzelfi	irma unbedingt erforderlich.							
¹ Das Geburtsdatum des Inhabers/Geschäftsführers ist bei einer nicht protokollierten Einzelfirma unbedingt erforderlich. KORRESPONDENZ (falls abweichend)											
Firmenname											
Straße/Postfach	1			Land/PLZ/Ort							
Ansprechpartne				Telefon							
Frau	Herr			Persönliche E-Mail							
Vorname:		Nachname:		Mobiltelefon							
MESSEKATALOGE	INTRAG (unbe	dingt ausfüllen)									
		aBr addraile,		Alabahatisaha Finsartiarung							
Firma/Marke ²				Alphabetische Einsortierung unter Buchstabe:							
Straße/Postfach	1										
Land/PLZ/Ort											
Telefon				Fax							
Homepage				E-Mail							
² Nur registrierte Firmen/Marken möglich; Änderungen durch Messe Wels vorbehalten.											
Bitte markieren Sie max. 3. Produktgruppen in der beiliegenden Liste und retournieren Sie diese gemeinsam mit den Anmeldeunterlagen. (unbedingt ausfüllen)											
Katalogeintrag ³ : nur vertretene Marken											

³ Der Eintrag muss sich auf maximal 250 Zeichen beschränken; Werbetexte, Slogans und Produktbeschreibung werden nicht übernommen.

STANDFLÄCHE													
	ſ												
gewünschte Sta	ndf <u>läc</u> he:		m Länge x	<u> </u>	」 _{m Breite}	<u> </u>	m²						
Bitte gewünschte Standart ankreuzen:													
bis 30 m ²				EUR 114,0	00/m²	31 bis 50) m²		EUR 103,00/m ²				
(30155)	2			ELID 00 00		(30155)	2		5UD 05 00 / 2				
51 bis 100 r (30155)	n-			EUR 99,00	/m²	ab 101 r (30155)	n-		EUR 95,00/m ²				
(20122)													
ACHTUNG: Die Mindestgröß e für Hallenstandflächen beträgt 6 m² . Die Mindestplatzmiete in Hallen beträgt EUR 684,00 (30104). Die endgültige Standgröße und -art ist abhängig von der individuellen Hallenplanung. Die angeführten Preise je m² beinhalten nur die Bodenfläche, keine Seiten- u./o. Rückwände! Trennwände zum Nachbarstand sind aus optischen Gründen zwingend vorgeschrieben.* Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standflächen und mindern die Standmiete nicht. Die Messe Wels behält sich vor, die endgültige Standart (Reihen-, Eck-, Kopf-, Inselstand) im Zuge der Hallenplanung individuell zu vergeben.													
*Rück- und Seitenwär	nde zum Nachl	barstand (Ber	echnungsbasis is	st die bestellt	e Standfläche	– bis 35m²): EUR	19,30 (34219) x bes	stellte Menge (m² Wand – Füllung wei	iß):				
NEBENKOSTEN (verpflichtend)													
Anmeldegebühr (30001) EUR 70,00						Dieser Beitrag optimiert Ihren Messeauftritt werbetechnisch vor, während und nach der Messe, digital und analog. Ihr Logo ist im Online-Auftritt immer automatisch dabei. Sie gestalten Ihren Online-Auftritt vom visualisierten Messestand über Downloads, Produktneuheiten, bis hin zur Verwaltung der Basis-Kontaktdaten inkl. Weblink und E-Mail sowie Zuordnung der Produktgruppen. Zugang zur DIGITAL+ App für Leadgenerierung und							
Marketingbeitrag (308210)	beitrag DIGITAL + EUR 259,00 Lizenz für Digitale Messetasche. Voller Zugriff auf Online-Wer Unternehmenseintrag im offiziellen Messekatalog, ein Kontingent an kos Ausstellerausweisen und Parkkarten sowie WLAN-Zugang vor Ort.												
WERBEMASSNAHM	MEN												
Logopräsenz im p	orint-Ausste	ellerverzeio	chnis										
Ja, ich möchte	e 1 Logo zu	m Preis vo	n EUR 110,0	0	(30819)	Nein, ich	n verzichte auf e	eine Logopräsenz					
Bitte senden Sie Ihr Logo in druckfähiger Auflösung mit Betreff "print" bis spätestens 19. April 2024 an logowerbung@messe-wels.at. Die angeführten Preise gelten exklusive Mehrwertsteuer (20%) und Werbeabgabe (5%). Logos für gebuchte Logopräsenzen im gedruckten Messekatalog, die bis zum Stichtag nicht bei der Messe Wels eingelangt sind, können in der gedruckten Version nicht berücksichtigt werden. Die Kosten dafür werden Ihnen dennoch wie gebucht in Rechnung gestellt.													
MITAUSSTELLER													
Firmenname													
Kontaktperson					Mobil	telefon							
Straße/Postfach					Land/	PLZ/Ort							
Telefon					E-Mai	l							
Telefax					Home	page							
		Produktgru	uppen in der	beiliegen	den Liste ι	ınd retourniei	ren Sie diese ge	emeinsam mit den Anmeldeu	ınterlagen.				
(unbedingt ausfülle	•												
Katalogeintrag ³ :	nur vertret	ene iviarke	en										
•		von € 280,00 (<i>A</i>	Art. 30149) inkl. e	in Messeausw	eis und zzgl. A	nmeldegebühr und	Marketingbeitrag D	Digital+ (Vertragsgebühr und Werbeabga	be) wird pro Mitaussteller an				
den Hauptaussteller ver	rrecnnet.												
³ Der Eintrag muss sich a	uf maximal 250 2	Zeichen beschrä	nken; Werbetexte,	Slogans und Pro	oduktbeschreib	ung werden nicht üb	ernommen.						
MESSEVERSICHERU	JNG												
Haben Sie eine gültige I des Serviceheftes der M		-		-		-	tand bzw. Ihre Expon	ate. Sie können eine derartige Versicher	rung mit dem Bestellformular				
INFORMATION													
	zmiete sind vo	r Messebeginn	1% Vertragsgebü	ihr auf die anfa	allende Standp	latzmiete gemäß §	33 TP 5 GebG 1957	und 5 % Werbeabgabe auf die Marketin	gpauschale gemäß § 1 Abs. 2				
Zusammen mit der Platzmiete sind vor Messebeginn 1% Vertragsgebühr auf die anfallende Standplatzmiete gemäß § 33 TP 5 GebG 1957 und 5 % Werbeabgabe auf die Marketingpauschale gemäß § 1 Abs. 2 WerbeAbgG fällig. Die angeführten Preise gelten excl. Mehrwertsteuer (20%). Die gültige Messeordnung der Messe Wels wird in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt und liegt bei bzw. ist auf www.messewels.at unter "Geschäftsbedingungen" abrufbar. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Alle Dienst- und Serviceleistungen können im Serviceheft, das Sie nach erfolgter Platzzuweisung erhalten, bestellt werden.													
Ort, Datum, Firmenstempel Name in Blockbuchstaben Rechtsgültige Unterschrift													
, ,	•							0 0					
VERMERK (wird du	î												
FG/Halle Nr.	Stand-Nr.	Sta	ndart	LxB		m²							
Anmerkung	1												



PRODUKTGRUPPENVERZEICHNIS INTEGRA MESSE 24

max. 3 Produktgruppen wählbar!

Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

Alltagshilfen

Ess- und Trinkhilfen

Rolltische

Lese-, Schreib- und Sprechhilfen

Tragehilfen Anziehhilfen Linkshänderartikel

Arbeitsplatz, Beruf

Arbeitsplatzvermittlung Berufliche Rehabilitation

Hilfsmittel für den Arbeitsplatz

Berufliche Qualifizierung

Trainingssoftware

Bauen und Wohnen

Objekt-Einrichtungen

Bedürfnisgerechtes Planen, Bauen

Barrierefreie Küchen

Alltagsunterstützende Assistenzlösungen

Barrierefreie Sanitärausstattung

Wasserbetten Treppenlifte Aufzüge

Automatische Türsysteme Hebebühnen und Rampen

Bodenbeläge

Reinigungsmaschinen, -geräte Umgebungssteuerungssysteme Notruf- und Alarmsysteme

Überwachungs- und Rettungssysteme

Waagen, Rollstuhlwaagen

Beratung

Selbsthilfegruppen

Mobile Betreuungsangebote

Persönliche Assistenz

Stationäre Betreuungsangebote

Reha-Kliniken

Pflege daheim / 24 Stunden Pflege

Sozialversicherungen

Berufsverbände, Interessensvertretungen

Förderungen

Freizeit, Sport & Outdoor

Freizeit, Sport, Outdoor

Reha-Spiele

Sport- und Gymnastikartikel

Sportangebote

Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Kommunikation

Hörgeräte, Höranlagen

Kommunikationshilfen allgemein

Hilfsmittel für Sehbehinderte und Blinde

Hilfsmittel für Sprache

Computerunterstützte Kommunikationshilfen

Hilfsmittel für Telekommunikation

PC-Eingabesysteme

Assistierende Technologien

Softwareprodukte

Körperpflege und Hygiene

Hilfen für alte Menschen

Hauskrankenpflegeprodukte

Körperpflegeprodukte

Schuhe, Bekleidung

Inkontinenzprodukte

Stomaversorgung

Urinleitungssystem

Antidekubitus - Felle, Kissen, Sitze

Betteinlagen

Matratzen

Wechseldrucksysteme

Lagerungshilfen

Steckbeckenspülgeräte

Küche und Hauswirtschaft

Wäscheversorgung

Speiseverteilsysteme

Küchengeräte

Desinfektion, Reinigung und Entsorgung

Mobilität

Elektrorollstühle

Aufrichtrollstühle

Spezialrollstühle

Handrollstühle

Sport-, Gelände- Aktivrollstühle

Handbikes

Fahrräder, Spezialfahrräder, E-Bikes

Gehhilfe, Rollatoren

Kinderwagen, Reha-Buggys

Treppenraupe, -steiggeräte

Elektrofahrzeuge, -antriebe

PKW Adaption, Umbau, Ausstattung

Führerscheinfreie Fahrzeuge

Spezialfahrzeuge

Einstiegshilfen, Transportverladehilfen

Fahrschule, Fahrsicherheit

Zughilfen für Rollstühle

Exoskelette

PRODUKTGRUPPENVERZEICHNIS INTEGRA MESSE 24

max. 3 Produktgruppen wählbar!

Welche Produkte oder Dienstleistungen bieten Sie an? Bitte markieren Sie diese, sonst kann keine Eintragung im Produktverzeichnis des Ausstellerverzeichnisses erfolgen. Das Produktgruppenverzeichnis ist Bestandteil des Anmeldeformulars.

Orthopädische Hilfsmittel

Auflagen, Stützen

Sitzschalen

Prothesen

Orthesen

Verbände, Bandagen, Schienen

Medizinische Schuhe

Pädagogik, Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung

Pädagogische Hilfsmittel, Spielzeug

Fachliteratur, -zeitschriften

Therapiemusik

Online-Medien

Pflege und Medizinische Versorgung

Pflege- und Spezialbetten

Elektropflegebetten

Duschstühle, -wagen, -liegen

WC-Stühle

Griffe und Stützen

Badewanneneinsätze

Hubbadewannen

Badelifter

Toilettenlifter

Kombilifter

Deckenlifter

Reiselifter/Gurtenlifter

Sitzlift

Umlagerungshilfen, Umsetzhilfen

Wundversorgung

Einwegprodukte

Medizinisch-technische Geräte

Blutdruckmessgeräte

Sauerstroff-Atemtherapie

Lasertherapie

Enterale Ernährung

Hilfen für Kinder

Tourismus

Barrierefreier Tourismus

Training und Therapie

Therapiegeräte

Therapeutisches Spielmaterial

Ergotherapiehilfen

Stehgeräte, Gehtrainer

Therapiematten

Massagegeräte

Liegen

Bewegungstherapiegeräte

Snoezeln Artikel

Musikinstrumente

Magnet-Resonanz Therapie

Hängesessel

Tiergestützte Therapie

Heilpädagogisches Voltigieren & Reiten

Spezialsessel, Relaxstühle, Massagesessel



Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Wels GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen der Messe Wels GmbH (MW) und dem Aussteller als Vertragspartner, die im Rahmen der Teilnahme als Austeller an Messen bei welchen die MW als Veranstalter fungiert geschlossen werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller an der Messe erfolgt schriftlich mittels eines Anmeldeformulares der MW. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Anmeldung legt der Aussteller ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot an der Messe teilzu-nehmen. Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen auf dem Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind gegenstandslos. Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss und die Teilnahme an der Messe seitens des Ausstellers besteht nicht. Die MW behält sich vor, Anmeldungen abzulehnen. Gründe für die Ablehnung können sein: Der Aussteller hat Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen oder Rechtsgeschäften nicht beglichen. Der Aussteller hat in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen oder anderen Rechtsvorschriften verstoßen, die angemeldeten Produkte und Leistungen stehen im Widerspruch zu dem Messethema oder werden aus anderen Gründen von der MW als nicht passend beurteilt oder sie widersprechen sonstigen Rechts-vorschriften und Interessen.

3. Standplatzzuteilung

Mit der Vertragsbestätigung bekommt der Aussteller einen Standplatz zugewiesen, welcher auf dem beiliegenden Plan definiert ist (Standplatzbestätigung). Die MW ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die MW kann nach Vertragsabschluss die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maß und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicher-heit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil weitere Ausstel-ler zur Messe zugelassen werden, oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der Räume und Flächen notwendig sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen aber die Zumutbarkeit für den Aussteller nicht überschreiten. Die MW ist berechtigt, die Standgröße abweichend von der Stand-platzbestätigung um +/- 15 % zu verändern und die Standmiete im gleichen Aus-maß zu ändern.

4. Mitaussteller, Unteraussteller

Mit- oder Unteraussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auftritt. Die Teilnahme von Unterausstellern ist nur dann zulässig, wenn diese angemeldet und von der MW zugelassen wurden. Für Unteraussteller ist eine Gebühr zu entrichten. Durch diese Zulassung entsteht keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Unteraussteller. Für Unteraussteller gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Aussteller. Der Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen und haftet diesbezüglich der MW gegenüber.

Zahlungskonditionen

Der Aussteller bekommt eine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen, welche im Zuge der Anmeldung zustande gekommen sind. Diese Rechnung ist sofort fällig und die Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Ausfolgung der Messeausweise, Parkscheine u.ä. Zusätzliche Leistungen können vom Aussteller It. den Serviceunterlagen der MW bestellt werden (z.B. Werbeleistungen, IT-Ausstattung, Standbauten). Diese werden gesondert verrechnet, wobei hier insbesondere bei Verbrauchsgütern wie Strom, Wasser etc. eine Vorauszah-lung fällig sein kann. Die MW ist generell berechtigt, dem Aussteller die geschuldeten Leistungen solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen Pflichten gegenüber der MW – auch aus früheren Veranstaltungen beglichen hat. Zur Sicherung ihrer aus dem Vertragsverhältnis resultie-renden Forderungen behält sich die MW die Geltendmachung des gesetzlichen Mieterpfandrechtes vor. Eine Haftung für Schäden an zurückbehaltenen Gegenständen übernimmt die MW nicht. Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse geändert haben, so ist für jede Rechnungsänderung ein Betrag von € 50,- zu zahlen. Dies gilt auch für die Korrektur der Umsatzsteuer bei ausländischen Unternehmen. Bei Angabe einer dritten Person als Rechnungsempfänger ist der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht entbunden. Wird die Rechnung vom Rechnungsempfänger nicht beglichen, geht die Messe Wels gegen den Vertragspartner rechtlich vor. Die Zahlungskonditionen und Fälligkeiten der ursprünglichen Rechnung gelten weiterhin. Die MW ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu stellen.

Sollte die Erhöhung des VPI -Index höher als im Vergleichszeitraumes des Vorjahres ausfallen, so behält sich die MW vor, eine Preisanpassung für den diesen Wert übersteigenden Wert zu verrechnen.

5. Vertragsauflösung

Wird die Durchführung der Messe aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu COVID-19 behördlich untersagt, entstehen dem Aussteller keinerlei Kosten im Zusam-menhang mit der Standplatzanmeldung. Ausgenommen davon sind Spezialanferti-gungen im Standbau, Werbeleistungen/Werbemittel deren Produktion vom Aussteller ausdrücklich freigegeben wurden. Kann der Aussteller aufgrund einer gesetzlichen Reisebeschränkung oder damit verbundenen Quarantänebestimmung an der Messe nachweislich nicht teilnehmen, so fallen keine Stornokosten an. Eine Infektion oder persönliche Quarantäne des Ausstellers oder dessen Personal aufgrund von COVID -19 stellt keinen Rücktrittsgrund dar. Der Aussteller hat, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Aussteller hat kein Recht auf Änderung der bereitsgemieteten Ausstellungsfläche, insbesondere auf Verkleinerung der Fläche.Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe ab, so ist die MW unabhängig davon, ob dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht, berechtigt, über die Mietfläche anderweitig zu verfügen. Sollte der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, so verpflichtet er sich, bis acht Wochen vor der Veranstaltung ein Reuegeld i.d.H. von 40 % der Rechnung, welche mit der Standplatzbestätigung gesendet wurde, zu bezahlen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % zu zahlen. Sollte lt. Pkt.1 die Anmeldung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung nicht zurückgezogen werden und noch keine Rechnung über alle bestellten und verpflichtenden Leistungen lt. Pkt 5. ausgestellt sein, so ist das Reuegeld entsprechend der bestellten und verpflichtenden Leistungen It. Anmeldeformular zu berechnen. Hat der Aussteller bis 12 Uhr des letzten Aufbautages den Messestand noch nicht bezogen und hat die MW keine Information über den Beginn des Aufbaues durch den Aussteller, kann die MW das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen. Die MW ist berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eingeleitet wurde und nicht binnen 4 Wochen, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn die Messeteilnahme durch den Verfügungsberechtigten schriftlich bestätigt wurde. Wenn der Aussteller fällige Forderungen lt. Pkt. Zahlungskonditionen nicht begleicht, der Aussteller eine Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen insbesondere der MW verletzt. In diesen Fällen ist die MW berechtigt, 100 % der Rechnungssumme der Standplatzbestätigung als Schadenersatz zu fordern.

6. Gewährleistung, Reklamation

Etwaige Mängel des Mietgegenstandes sind der MW unverzüglich spätestens vor Beginn der Messe schriftlich zu melden, sodass die MW diese Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen an die MW.

7. Haftung und Schadenersatz

Die MW haftet für keinerlei Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstanden sind. Während der Auf- und Abbauzeiten sowie während der Messe und außerhalb der Messeöffnungszeiten hat der Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Insbesondere wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind während der Präsentation zu sichern und auf eigenes Risiko zu verwahren. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge der Aussteller, welche am Gelände der MW geparkt sind. Der Aussteller haftet für alle Personen- /Sach- und sonstigen Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme auf dem Gelände der Messe Wels verursacht werden. Für fehlerhafte Eintragungen im Messekatalog oder anderen $Drucksorten\,der\,MW\,wird\,keinerlei\,Haftung\,\ddot{u}bernommen.\,Muss\,die\,Veranstaltung$ von der MW aus welchem Grund auch immer – insbesondere aufgrund der COVID-19 Pandemie - terminlich oder örtlich verlegt werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Kann die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so kann die MW 25 % der bestellten Leistungen lt. Pkt. 5 als Kostenentschädigung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht bei einer Absage aufgrund von COVID-19.

8. Versicherung

Die MW weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Aussteller eingebrachten Güter und Materialen nicht durch die MW versichert sind und hierfür auch keine Verpflichtung seitens der MW besteht. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine eigene Messeversicherung für derartige Risiken abzuschließen. Diese kann bei der MW bei den Serviceunterlagen bestellt werden.

9. Bewachung

Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Messeveranstaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gesonderte Standbzw. Diebstahlbewachung. Diese ist vom Aussteller gesondert bei der MW zu bestellen.

10. Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der Öffnungszeiten entsprechend zu öffnen und mit fachkundigem Personal zu besetzen.





11. Ausstellerausweise/Parkkarten

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen u. Parkkarten. Zusätzliche Stückzahlen können kostenpflichtig bestellt werden.

12. Fotografieren, Filmen

Die MW ist berechtigt, Fotografien und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

13. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung veröffentlicht werden dürfen.

14. Werbemaßnahmen während der Messe

Werbemaßnahmen und Befragungen sind grundsätzlich nur am eigenen Messestand gestattet. Die Werbung für nicht angemeldete Firmen und Produkte ist untersagt. Ebenso die Werbung für andere, mit dem Messethema vergleichbaren Veranstaltungen jeglicher Art sowie das Auflegen und Verteilen von Fachmagazinen mit Werbung für vergleichbare Veranstaltungen. Die MW bietet zusätzliche Werbeformen außerhalb des Messestandes (Außenwerbung u.ä.) an. Diese können kostenpflichtig bestellt werden.

15. Messeverkauf

Der direkte Verkauf von mit dem Anmeldeformular angemeldeten Produkten und Dienstleistungen an Messebesucher ist gestattet. Andere Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere gastronomische Dienstleistungen bedürfen einer gesonderten Bewilligung. Alle Produkte und Leistungen müssen entsprechend dem ö. Preisauszeichnungsgesetz (PrAG) ausgezeichnet werden. Die MW hat das Recht, den Verkauf von nicht angemeldeten Produkten zu untersagen. Das un-entgeltliche Bewirten von Messebesuchern am Messestand zum Zwecke der Kundenpflege ist gestattet.

16. Standfeiern/Lärmentwicklung/Produktpräsentationen/Standbetreuung

Standfeiern nach Messeschluss am eigenen Messestand müssen spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der MW angemeldet werden, bedürfen einer Genehmigung und sind kostenpflichtig. Standfeiern können von 18:00 bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. Musikalische Darbietungen sind ab 18:00 gestattet, der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Es gelten die Regelungen der schriftlichen Genehmigung der MW. Bei allgemeinen Produktpräsentationen am Messestand ist auf die anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen; der Lautstärkenpegel darf 70 dB an der Grenze des Messestandes nicht überschreiten. Bei Vorführung oder Inbetriebnahme von Maschinen, Öfen etc. sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an der Messe teilzunehmen und den Messestand während der Öffnungszeiten mit fachkundigem Personal zu besetzen.

17. Standbau, Standgestaltung, Abhängungen

Die angemieteten Standflächen werden ohne Trennwände und sonstiger Einrichtung übergeben. Standpläne mit einer Aufbauhöhe von über 3 Metern. in den Hallen 19,20,21 über 5 Metern oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Bei zweigeschossiger Bauweise werden 50 % der Standmiete der überbauten Fläche verrechnet. Die behördlichen Auflagen hinsichtlich Fluchtwege und Sprinkleranlage sind einzuhalten. Die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen. Die dem Nachbarn zugewandten Standseiten sind ab einer Höhe von 2,5 Metern neutral, weiß, sauber und frei von Installationen zu halten. Die Errichtung einer mind. 2,5 Meter hohen Wand als Abgrenzung zum Nachbarstand ist verpflichtend. Diese Wände können bei der MW/WeDesign bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung der direkt angrenzenden Nachbarn ist ein entsprechender Abstand zu halten. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 70 % der jeweiligen Standseite einnehmen, anderenfalls ist eine Genehmigung der MW einzuholen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Wände mind. 2 Meter von der eigenen Standgrenze entfernt oder nicht höher als 1,2 Meter sind. Das Überbauen oder Gestalten von Messegän-gen ist nicht gestattet und bedarf in Sonderfällen der Genehmigung der MW. Das Gestalten von Gängen ist grundsätzlich nicht gestattet - das Verlegen von andersfarbigen Teppichen oder ähnlichen Maßnahmen kann in Ausnahmefällen von der MW genehmigt werden. Das mechanische Befestigen von Gegenständen an Böden, Wänden und Hallendekorationen ist nicht gestattet. Dekorationen u.ä., die dem Stil und Inhalt der Messe widersprechen sind auf Anordnung der MW zu ändern oder zu entfernen. Abhängungen können nur in den Hallen 19,20,21 an den vorgesehenen Abhängepunkten hergestellt werden.

18. Abhängungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen können Deckenabhängungen ausschließlich von der MW hergestellt werden und sind gesondert zu bestellen. Bei Nichteinhaltung werden anderweitig montierte Abhängungen auf Kosten des Ausstellers demontiert bzw. ist ein statisches Gutachten durch den Aussteller zu er-bringen. Bei Nichteinhaltung von Standbau- und Standgestaltungsrichtlinien hat der Aussteller auf eigene Kosten einen vertragskonformen Zustand herzustellen. Die MW ist berechtigt, diese Veränderungen auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen.

19. Freigelände, Zeltbauten

Für das Verankern von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten u.ä. im Freigelände ist eine Genehmigung der technischen Leitung der MW notwendig. Es sind die vorhandenen Versorgungsleitungen im Boden It. Plänen zu berücksichtigen. Zelte sind entsprechend der ÖNORM EN 13782 Ausgabe: 2015-06-01 "Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit" zu errichten und zu betreiben. Das Prüfbuch (Zeltbuch) ist am Veranstaltungsort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die fachgerechte Aufstellung der Zeltanlage ist durch eine befugte Fachperson (Zivilingenieur oder geprüfter Zeltmeister) zu bestätigen. Der Ab-nahmebefund bzw. Nachweis ist bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuweisen. Die MW ist nicht verpflichtet, das Ausstellungsgelände schneefrei zu halten. Standpläne im Freigelände mit einer Aufbauhöhe von über 5 Meter oder mit zweigeschossiger Bauweise müssen 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW eingereicht und genehmigt werden. Die Aufbauhöhe in Mobilhallen ist bautechnisch mit 2,5 Metern beschränkt, die max. Bodenbelastung mit 500 kg/m2. Höhere Aufbauten bedürfen einer Genehmigung.

20. Technische Standeinrichtung

Strom, Wasser, Licht, Druckluft und Datenanschlüsse werden ausschließlich von der MW hergestellt und sind bei der MW zu bestellen. Das Betreiben eines eigenen Wlan-Netzes am Messestand bedarf der Zustimmung der MW. Das selbständige Eingreifen oder Hantieren in Versorgungsnetzen der MW ist strengstens untersagt. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die aus Leis-tungsschwankungen, Unterbrechung durch den Versorger, höherer Gewalt oder behördlicher Maßnahmen entstanden sind.

21. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbauzeiten werden von der MW für jede Veranstaltung bekanntgegeben. Bei Überschreiten der Zeiten ist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Überschreiten der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Ein vorzeitiger, auch teilweiser Abbau des Messestandes während der Öffnungszeiten ist ausdrücklich verboten. Mit dem Abbau des Messestandes darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veran-staltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist die MW berech-tigt, ein Reuegeld von Euro 700,- zu verrechnen.

22. Reinigung

Die MW sorgt für die Reinigung des Messegeländes und der Hallengänge. Restmüll ist ausschließlich in den von der MW bereitgestellten Container und Müllsäcke zu entsorgen. Die MW behält sich vor, eine Gebühr für die Müllentsorgung einzuheben. Die Reinigung der gemieteten Standfläche obliegt dem Aussteller und ist nur außerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriftenist die MW berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnungzustellen. Nach Messeende zurückgelassene Standbauelemente, Teppiche, Produkte u.ä. werden von der MW kostenpflichtig entsorgt.

23. Befahren des Messegeländes, Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur an den gekennzeichneten Bereichen und Parkplätzen auf eigene Gefahr gestattet. Die Einfahrt für Aussteller und deren Personal in das Ausstellungsgelände ist nur mit gültigem Ausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und eine entsprechende Einfahrtsgenehmigung erteilen. Bei zeitlich befristeten Einfahrtsgenehmigungen, auch während der Auf- und Abbauzeiten, ist die MW berechtigt, eine Einfahrtskaution einzuheben um die maximale Aufenthaltszeit zu befristen und somit einen reibungslosen Auf- und Abbau zu ermöglichen. Bei Überschreiten der Zeitfrist verfällt die Kaution. Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur mit Genehmigung der MW am Messegelände stehen. Fahrzeuge über 3,5 t sowie Container, Behälter, Leergut jeglicher Art dürfen während der Messeöffnungszeiten nicht am Gelände abgestellt werden. Die MW ist berechtigt, diese auf Kosten des Besitzers zu entfernen.

24. Messespedition

Der von der Messe Wels beauftragte Spediteur übt am Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus. Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes dürfen ausschließlich bei diesem beauftragt werden.

25. Gerichtstand, salvatorische Klausel, Gebühren

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wels. Der Aussteller trägt die mit dem Mietvertrag verbundenen Gebühren und Steuern. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden. Beide Vertragspartner verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte nach ABGB § 93

